

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	78 (1980)
Heft:	8
Artikel:	Die Organisation der Vermessung in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz
Autor:	Bregenzer, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-230167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation der Vermessung in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

W. Bregenzer

Die amtlichen Vermessungen (Grundbuchvermessung, Katastervermessung) der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz werden in den Grundzügen dargestellt (Inhalt und Form, Organisation, Finanzierung, Rechtsform). Die Beurteilung der Stellung des freien Berufes führt zu einem Anforderungsprofil, das neben hohen fachlichen auch besondere charakterliche Qualitäten des Ingenieur-Geometers aufweist. Unter dieser Voraussetzung wird der freie Beruf auch in Zukunft die Hauptlast der amtlichen Vermessung tragen können.

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich in erster Linie mit den *Fragen der amtlichen Vermessung* (Grundbuchvermessung, Katastervermessung). Nach einer kurzen Übersicht über die Verhältnisse in den drei Ländern soll vor allem der Frage der Stellung des freien Berufes etwas nachgegangen werden. In den Nachbarbereichen des Vermessungswesens (Geodäsie, Kartographie, Ingenieurvermessung) stellt sich die Frage der Stellung des freierwerbenden Vermessingenieurs weniger pioniert als im Bereich des Katasters, wo der Begriff des öffentlichen Glaubens im Vordergrund steht.

A. Bundesrepublik Deutschland

1. Inhalt und Form

In der BRD besteht das Werk der amtlichen Vermessung im wesentlichen aus der *Katastertriangulation*, der *Grundkarte 1:5000* und dem *Liegenschaftskataster mit Plänen* (je nach Land) bis 1:2500.

Der wesentlichste *Inhalt des Katasterplanes* besteht aus den Parzellengrenzen und den Nummern, den Gebäuden und anderen Nutzungsarten.

Die Höhenlinien gehören nicht zum Katasterplan, hingegen selbstverständlich die entsprechenden Register.

2. Organisation

Die Katastervermessung ist in der BRD Sache der Länder, welche die entsprechenden Gesetze und Vorschriften erlassen. Die *Ausführung der Arbeiten* liegt in den Händen der Katasterämter und der öffentlich-bestellten Vermessingenieure (ÖbVI), deren beider Amtstätigkeit öffentlichen Glauben geniesst. Die entsprechenden *Urkundsbeamten* müssen aber durch eine besondere Prüfung ihre Befähigung nachweisen. Eine freie Berufsausübung

als öffentlich-bestellter Vermessingenieur ist, mit Ausnahme des Freistaates Bayern, grundsätzlich in allen Bundesländern möglich. Es gelten dafür die entsprechenden Bedingungen für die Zulassung im betreffenden Land, wobei diese Bedingungen und auch die Rechtsformen allerdings sehr unterschiedlich sind.

Das *Landesvermessungsamt* übt die *Dienstaufsicht* über die Katasterämter aus, d.h. es besitzt die Disziplinargewalt. Diese Dienstaufsicht wird in den grossen Städten durch die Stadt selber ausgeführt. Die technische oder *Sachaufsicht* liegt in den Händen der *Vermessungsämter*, dies sind in den nördlichen Gebieten Deutschlands die Katasterämter und in den südlichen Gebieten die staatlichen Vermessungsämter. Die ÖbVI unterstehen also der Sachaufsicht der Katasterämter.

Die *Verwaltung und Fortführung der Werke* liegt in den Händen der Katasterämter bzw. der *komunalen Vermessungsämter* (z.B. Westfalen). Dort, wo ÖbVI zugelassen sind, führen diese nur *Fortführungsmessungen* (Mutationen) inkl. Bürobearbeitung aus. Die Katasterämter bilden die Ausgabestellen für alle Katasterinformationen. *Neuvermessungsarbeiten* werden in der BRD vorwiegend nur in den Gebieten ausgeführt, in denen eine Flurbereinigung (Güterzusammenlegung) durchgeführt worden ist. Diese Arbeiten gelten aber als Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens und werden von den Flurbereinigungsbehörden durchgeführt.

3. Finanzielles

Da die Aufgaben der Neuvermessung und der Katastererneuerung vom Staat selber wahrgenommen und ausgeführt werden, ist die *Finanzierung* dieser Werke *Aufgabe der Länder* im Rahmen ihrer jährlichen Haushaltsbudgets.

Les mensurations officielles (mensurations cadastrales) de la République fédérale d'Allemagne, de l'Autriche et de la Suisse sont représentées dans leurs caractéristiques (contenu et forme, organisation, financement, forme juridique). L'appréciation de la position de la profession libérale amène à un profil des exigences qui demande, en plus des aptitudes professionnelles, des qualités de caractère de l'ingénieur géomètre. A cette condition, la profession libérale pourra porter aussi à l'avenir la charge principale de la mensuration officielle.

Die *Fortführungsvermessungen* werden den *Verursachern* nach einem staatlichen, bzw. vom Staat zu genehmigenden *Tarif* in Rechnung gestellt. Ist der Staat selber Auftraggeber (z.B. bei den sog. Strassenschlussvermessungen), so erfolgt die Honorierung des ÖbVI oft gestützt auf eingeholte *Honorarofferten*.

4. Rechtsformen

Der *Deutsche Verein für Vermessungswesen DVW* bildet den technisch-wissenschaftlichen Dachverband der Vermessingenieure.

Die Vermessungsverwaltungen der einzelnen Bundesländer sind bundesweit zusammengeschlossen in der *Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder* der BRD (AdV), welche aber lediglich Empfehlungen zuhanden der Länder herausgibt.

Der *Bund der öffentlich-bestellten Vermessungs-Ingenieure BdVI* umfasst als eingetragener Verein alle freiberuflichen Vermessingenieure. Er gliedert sich in die einzelnen Landesgruppen, die alle mehr oder weniger gleich organisiert sind.

B. Österreich

1. Inhalt und Form

Die Vermessung beruht auch in Österreich auf einer *Triangulation*, (*Einschaltpunkten*) als Verdichtung des Festpunktfeldes und auf *Polygonpunkten*. Das *Katasterwerk* besteht aus dem *(Grundsteuerkataster)* und dem *(Grenzkataster)*.

Der *Grundsteuerkataster* besteht aus dem bisherigen graphischen Kataster oder Zahlenkataster, der seit 1.1.1969 durch die sogenannte *Umwandlung* sukzessive und auf Kosten der Grundeigentümer in den *(Grenzkataster)* übergeführt wird. Die rechtliche Grenze im Grundsteuerkataster ist der *letzte ruhende Besitzstand*, während im Grenz-

kataster die rechtliche Grenze durch die Koordinatenpaare der Grenzpunkte und deren Verbindungslien in Form mathematisch definierter Kurven, d.i. im einfachsten Fall eine Gerade, gebildet wird.

Das gesamte *Planwerk* besteht aus der *topographischen* Österreichischen Karte 1:50000 und den *Katastral*mappen mit Planmassstäben 1:1000, 1:2000, 1:5000 sowie den alten Massstäben 1:2880 und 1:5760. Der Inhalt der Pläne entspricht praktisch demjenigen in Deutschland und in der Schweiz.

2. Organisation

Wie in Deutschland ist auch in Österreich zu unterscheiden zwischen Neuvermessung und Nachführung (in Österreich Grundteilung genannt).

Die *Nachführungsarbeiten* sind vornehmlich den freierwerbenden Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorbehalten.

Interessant ist die Feststellung, dass § 1 des österreichischen Vermessungsgesetzes die *Aufgaben der Vermessungsämter* abschliessend festlegt. Es sind dies Grenzvermessungen, Erhebungen der Benützungsarten (früher Kulturräten), Ausstellung von Bescheinigungen, Grenzwiederherstellungen und Grenzermittlungen. Gewisse Arten von Grenzvermessungen dürfen diese Ämter nur ausführen, wenn dadurch die Erfüllung ihrer übrigen gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. *Grundteilungen* dürfen sie nur in jenem *Vermessungssprengel* ausführen, in welchem kein Ingenieurkonsulent seinen Sitz hat.

Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen erhält seine Befugnis nach einer mindestens fünfjährigen praktischen Betätigung und nach Ablegung einer mündlichen Prüfung. Die Zulassung erfolgt vom Bund aus und gilt für das ganze Bundesgebiet. Er kann unter seiner *persönlichen* Leitung und Verantwortung fachlich geeignete Hilfskräfte beschäftigen. Er muss auf jeden Fall eine öffentliche Kanzlei mit den erforderlichen technischen Hilfseinrichtungen halten und dieser *persönlich* vorstehen. Die Errichtung ständiger Zweigniederlassungen ist nicht zulässig.

Die *Aufsicht* über das Vermessungswesen führt das *Bundesministerium für Bauten und Technik* sowie gleichzeitig die Bundes-Ingenieurkammer und ihre 4 Ingenieurkammern. Im Bereich jeder Ingenieurkammer gibt es einen *Vermessungsinspektor*, welcher die *technische Aufsicht* über die Vermessungsämter im Auftrag des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ausübt. Die *Befugnis* kann zeitweilig eingestellt oder sogar *aberkannt* werden, insbesondere bei gerichtlicher Verurteilung wegen *Gewinnsucht*!

Das *Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen* führt eine *zentrale Datei* aller Katasterdaten, welche jährlich nachgeführt wird. Die Katasterwerke werden bei den Vermessungsämtern verwaltet und nachgeführt. Alle gewünschten Auskünfte an das Publikum und an die Ingenieurkonsulenten werden durch die Vermessungsämter erteilt.

3. Rechtsformen

Als Fachverband ist in erster Linie der *österreichische Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie* zu nennen. Daneben besteht (analog der Schweiz) der *österreichische Ingenieur- und Architektenverein*.

Interessant ist die Organisation der freiberuflichen Kollegen:

Die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker (=Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure) als freiberuflich Tätige sind zusammenge schlossen in der *Bundesingenieurkammer*, einer *Institution des öffentlichen Rechtes*. Diese ist unterteilt in die 4 regionalen Ingenieurkammern. Innerhalb der Bundesingenieurkammer bilden unsere Kollegen die *Fachgruppe für Vermessungswesen*.

Diese sehr weitgehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sind geregelt im Bundesgesetz vom 22.1.1969 über die Ingenieurkammern.

Die interessante Institution wäre allein einen Vortrag wert.

C. Schweiz

1. Inhalt und Form der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung der Schweiz besteht aus den nachstehenden Werken:

Triangulation I.–IV. Ordnung
Übersichtsplan

Parzellervermessung (Grundbuch- oder Katastervermessung)

Die *Triangulation* weist eine mittlere Punktdichte von 1–4 Pt/km² mit einer Nachbargenauigkeit von 1–2 cm auf. Der *Übersichtsplan* ist ein topographischer Plan 1: 2500, 5000 oder 10 000 mit Höhenkurven von 10 m Äquidistanz und 5-m-Zwischenkurven.

Die *Parzellervermessung*, ursprünglich als Grundlage für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches gedacht, wird in den Planmassstäben 1: 250 (in Städten) bis 1: 10 000 (im Berggebiet) dargestellt. Dazu gehören das Eigentümer- und das Flächenverzeichnis sowie die Arealstatistik.

2. Organisation

Dem *Bund* stehen die folgenden Aufgaben zu:

Erstellung und Nachführung der Triangulation I.–III. Ordnung und des Landes nivelllements sowie Verifikation der

Triangulation IV. Ordnung und des Übersichtsplanes (Bundesamt für Landestopographie) sowie Oberaufsicht über die amtliche Vermessung (Vermessungsdirektion).

Aufgabe der Kantone hingegen ist die Erstellung und Nachführung der Triangulation IV. Ordnung, des Übersichtsplanes und der Parzellervermessung.

Den Kantonen wird aber im Rahmen ihrer Organisations- bzw. Finanzhoheit eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt. In den meisten Kantonen wird deshalb nur der Übersichtsplan und die Triangulation IV. Ordnung durch die Kantone selber ausgeführt, während die Arbeiten der Parzellervermessung und deren Nachführung weitgehend durch städtische oder (in sehr wenigen Fällen) *kommunale Vermessungsämter* oder eben durch die ca. 250 *privaten Vermessungsbüros* ausgeführt werden. Den Kantonen obliegt in diesem Fall noch die Verifikation. Amtliche Vermessungsarbeiten dürfen aber nur an Inhaber des Eidg. Patents für Ingenieur-Geometer vergeben werden.

Im Falle der Ausführung von Neuvermessungen bzw. der Nachführungsarbeiten durch Private obliegt diesen auch die *Verwaltung der Werke* (Pläne, Register, Akten, usw.) sowie die Ausgabe der Daten (Pläne, Messurkunden, Flächenangaben usw.).

3. Finanzierung

Die *Kosten* der *Erstellung* der Werke werden zur Hauptsache vom *Bund* getragen. Die Restkosten je nach Kanton vom Kanton selber, der Gemeinde oder den Grundeigentümern ganz oder teilweise.

Die *Kosten* der *Nachführungsarbeiten* der Parzellervermessung sind in der Regel durch den *Verursacher* selber zu tragen. Durch paritätische Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Berufsverband (Gruppe der Freierwerbenden des SVVK) werden die entsprechenden *Honorarordnungen* unter Mitwirkung der Bundesorgane erarbeitet und schliesslich vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement noch genehmigt.

4. Rechtsformen

Die Vermessungsfachleute der Schweiz sind in folgenden *Berufsverbänden* organisiert:

- Die Vermessungszeichner und die Vermessungstechniker im *Verband Schweizerischer Vermessungstechniker VSVT*.
- Die Ingenieure HTL (früher Geometer-Techniker HTL) als *Fachgruppe im Schweizerischen Technischen Verband STV*.
- Die Hochschulabsolventen (Kultur- oder Vermessingenieur) im *Schweizerischen Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik SVVK*

und in der Regel gleichzeitig auch in der *Fachgruppe der Kultur- und Vermessingenieur des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA*.

- *Fachverein Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie SGP.*

Die freierwerbenden Kollegen des SVVK bilden innerhalb desselben die *Gruppe der Freierwerbenden des SVVK* (GF-SVVK). Die GF ist gegenüber den Vermessungsbehörden in allen Standardfragen der wichtigste Gesprächspartner. Für technische Fragen hingegen eher der SVVK. Behördlicherseits besteht die *Konferenz der kantonalen Vermessungsämter KKVA* als lose Vereinigung der kantonalen Amtsstellen. Beschlüsse dieser Konferenz binden die Mitglied-Kantone nicht, werden aber in der Regel von diesen ohne weiteres akzeptiert.

Es besteht für niemanden ein Zwang zur Mitgliedschaft in irgendeiner der genannten Organisationen. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch ohne einen solchen Zwang praktisch jeder Berufsangehörige sich freiwillig seiner Organisation anschliesst und diese dann zum repräsentativen Vertreter jeder der bestehenden Gruppierungen werden lässt.

D. Beurteilung der Stellung des freien Berufes

Es fehlt mir die entsprechende Erfahrung, mich kritisch über die bestehenden Organisationsformen in Deutschland und Österreich zu äussern. Die Höflichkeit hindert mich aber auch an einer generell negativen Beurteilung staatlicher Organisationsformen, stehen wir doch schliesslich hier als Gäste auf dem Territorium des Freistaates Bayern! Sie werden es mir aber nicht verargen, wenn ich mir anmasse, die *Verhältnisse in meinem eigenen Land* nach bestem Wissen und Gewissen etwas auszuleuchten. Um es vorweg zu nehmen: das System des freien Berufes hat sich bei uns bewährt, wenn noch Wünsche offen bleiben, so werden sie nachstehend noch formuliert werden.

Wenn ich nun vorerst einmal versuche, die *Vorteile des freien Berufes* für das Vermessungswesen zu skizzieren, so möchte ich in erster Linie darauf hinweisen, dass durch die *starke Streuung* der privaten Büros über das ganze Land die Dienstleistung sehr nahe an den Benutzer herangetragen wird. Der Ingenieur-Geometer kriegt eine sehr enge Beziehung zu seinem Wirkungskreis und damit zu seinen Werken. Es sind (seine) Vermessungen, die er kreiert und nachher vor allem während Jahrzehnten zu erhalten hat. Durch diese *persönliche Beziehung* erhält seine Aufgabe eine stark menschliche Komponente, die sich schlussendlich auch

in der Qualität der Arbeit widerspiegelt. Wer hat schon ein Interesse daran, z.B. einmal einen Fehler zu vertuschen, wenn er weiß, dass er nachher mit diesem Fehler leben muss?

Wir glauben auch an die *Flexibilität des freien Berufes* bei Änderungen der Wirtschaftslage und bei der Bewältigung des technischen Fortschrittes, wenngleich diese hochgespannten Erwartungen an gewisse Voraussetzungen geknüpft sind: Flexibilität in wirtschaftlicher Hinsicht erfordert ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Auftraggeber (= Öffentlichkeit) und Mitarbeitern. Anpassung an den technischen Fortschritt setzt technisches Können und die Bereitschaft zur dauernden Weiterbildung voraus.

Ich will aber nicht verhehlen, dass die freie Berufsausübung auch ihre Schattenseiten haben kann (aber nicht unbedingt haben muss).

So müssen wir z.B. erleben, dass vertraglich eingegangene *Terminverpflichtungen* nicht eingehalten werden oder dass Reklamationen wegen *unrechtfertigter Rechnungsstellungen* eingingen. Ganz schwer wiegen auch einzelne Fälle von *nachlässiger Nachführung* der Werke, durch welche diese innert weniger Jahrzehnte unzulässige Qualitätseinbussen erleiden.

Eine *Erschwernis der Stellung* des freierwerbenden Ingenieur-Geometers, ganz besonders desjenigen im Klein- und Kleinstbetrieb, wird in naher Zukunft auch die *Entwicklung im EDV-Sektor* bringen. Wir werden uns im Vermessungswesen sicher nicht dieser technischen Entwicklung entgegenstellen können; im Gegenteil, wir müssen uns deren Möglichkeiten so weit wie möglich zunutze machen. Die rasante und nicht genau genug voraussehbare Entwicklung bringt aber auch eine gewisse *Verunsicherung* in unsere Kreise. Moderne elektronische Datenverarbeitungs-Anlagen erfordern *große Kapitalinvestitionen*, die oft die Finanzkraft einzelner Betriebe übersteigen und damit die Existenz vor allem der Kleinstbetriebe gefährden. Es erwächst daraus die Gefahr, dass man sich deswegen der neuen Entwicklung ganz verschliesst und dann Gefahr läuft, auf einer bestimmten Stufe stehen zu bleiben. Sie sind selber in der Lage, die Nachteile einer solchen Haltung zu erkennen. Wir sehen allerdings für dieses Problem die Lösung darin, dass sich verschiedene Betriebe zu einer *Betriebsgemeinschaft für derartige Anlagen zusammenschliessen* oder dass sogar in Zusammenarbeit mit dem Staat eine gemischtwirtschaftliche Lösung gefunden werden kann, welche die finanziellen Möglichkeiten des einzelnen nicht übersteigt.

Als Beispiel eines solchen freiwilligen Zusammenschlusses sei hier die *GEBIG* genannt, die *Beratungs- und Ingenieur-Gesellschaft für angewandte Geo-Wissenschaften* in Deutschland.

Immerhin möchten wir an dieser Stelle doch dem *mittleren Betrieb* das Wort reden, der durch seine Beweglichkeit und durch die Möglichkeit, auch noch Entwicklungsarbeiten leisten zu können, die ideale private Betriebsform darstellt. Dem *Grossbetrieb* haftet schon wieder eine gewisse Schwerfälligkeit an, welche zu ungünstigeren Produktionsbedingungen führen kann und der – das sei nur am Rande erwähnt – doch auch eine gewisse Gefahr der Monopolisierung in sich birgt.

Ausblick

Im Rahmen der in unserem Land laufenden Reform der amtlichen Vermessung sind wir eindeutig zum Schluss gekommen, dass der *freie Beruf auch in Zukunft die Hauptlast der amtlichen Vermessung* tragen wird. Seine Aufgaben werden sich wahrscheinlich noch ausdehnen – denken wir an die hohen Erwartungen, die man in die Landinformationssysteme setzt. Der Vermessingenieur wird in Zukunft vermehrt die Aufgabe eines koordinierenden Informationsingenieurs zu übernehmen haben. Damit er aber seine Stellung in Beruf und Gesellschaft halten kann, wird er in Zukunft *erhöhte Anforderungen* zu genügen haben.

Im Zusammenhang mit einem Vorstoss des Schweizerischen Technischen Verbandes (= Berufsorganisation der Ingenieure HTL) zur Erlangung des Patents für Ingenieur-Geometer auch für Ingenieure mit HTL-Ausbildung, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (= Justizministerium) das nachstehende *Anforderungsprofil des eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometers* genehmigt:

«Der Patentinhaber wird vom Staat ermächtigt, als Privatperson amtliche Funktionen auszuüben. Als „officier public“ hat er sich über einen unbefeuerten *Leumund* und über die bürgerliche *Ehrenfähigkeit* auszuweisen. Er muss in jeder Beziehung vertrauenswürdig und bereit sein, seine Entscheidungen selbstständig und vollkommen objektiv zu treffen.

Er besitzt als unabdingbare Voraussetzung die notwendigen *Kenntnisse* in allen *mathematischen* und *vermessungstechnischen* Disziplinen und in der *Datenverarbeitung auf hoher wissenschaftlicher Stufe*, die ihn befähigen, die bestehenden Vorschriften sinnvoll und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden. Er verfügt über eine gute *Allgemeinbildung* und die Fähigkeit, *Menschen* und einen Betrieb zu führen. Er ist gewandt im schriftli-

chen und mündlichen Ausdruck und versteht es, sich in Sachfragen massgebend mit Behörden, der Öffentlichkeit und Privaten auseinanderzusetzen und zu verständigen. Dies hilft ihm dazu, in unserer Gesellschaft eine *Funktion mit hoher Verantwortung* zu übernehmen und sich Achtung zu verschaffen. Eine breite technische Grundausbildung und vertiefte Kenntnisse der geltenden Bodennutzung und Raumordnung verschaffen ihm das Vertrauen der Benutzer der Werke der Grundbuchvermessung. Dies befähigt ihn, eine koordinierende Aufgabe in der Boden- und Raumordnung zu übernehmen und die Vermessung in den Dienst unserer Volkswirtschaft zu stellen.

Gute allgemeine Rechtskenntnisse sowie gründliche Kenntnisse des Grundbuch- und Vermessungsrechtes gewährleisten die Verbindung zur Grundbuchführung und damit die Förderung der Rechtssicherheit.

Er benötigt zur Berufsausübung besondere charakterliche Qualitäten, nämlich:

- Loyalität gegenüber dem Staat
- menschliches Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern
- Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Grundbuchvermessung mit der Verpflichtung, persönliche Vorteile dem Gesamtinteresse unterzuordnen
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Auftraggebern
- Sinn für die Pflege des Details
- Einsatz für den beruflichen Nachwuchs aller Stufen
- Toleranz und Fairness gegenüber seinen Kollegen
- Engagement in allen Berufsfragen und freiwillige Mitarbeit in den Berufsorganisationen
- Bereitschaft zu dauernder Weiterbildung

Wie kommen wir nun aber zu diesem durch ein überdurchschnittliches Anforderungsprofil idealisierten Ingenieur-Geometer?

Zweifellos bildet eine gründliche, auf hohem wissenschaftlichem Niveau stehende Ausbildung hierzu die erste Voraussetzung. Diese Ausbildung hat neben den allgemein bildenden Fächern (Abitur, Maturität, baccalauréat) zu umfassen:

- Gundausbildung in den technischen Fächern
- Bodennutzung
- Rechtskenntnisse
- vermessungstechnische Fächer

Über das erworbene Wissen hat sich der Ingenieur-Geometer durch entsprechende strenge Prüfungen auszuweisen.

Neben diesen kognitiven Fähigkeiten wird aber eine überdurchschnittliche Anforderung an die affektiven, charakterlichen Eigenschaften unseres Berufs-

kollegen gestellt, welche ihm erst zu dem Ansehen in der Gesellschaft verhelfen, das er für die Ausübung seiner verantwortungsvollen Aufgabe benötigt. Das Anforderungsprofil wäre nach unserer Meinung noch zu ergänzen durch die Forderung nach *Vertrauenswürdigkeit, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Integrität*.

Der Ingenieur-Geometer hat durch seine Haltung zu beweisen, dass er der ihm zugedachten wichtigen Vertrauensstellung mit amtlicher Funktion würdig ist. Konkret heißt das:

Vornehme Zurückhaltung bei Honorarforderungen (das Einkommensgefälle gegenüber vergleichbaren Beamten darf ein bestimmtes Mass nicht übersteigen). Es muss selbstverständlich dem freien Beruf zugestanden werden, dass er mit seinen Gebühren- und Honorareinnahmen gegenüber dem Beamten aus seiner eigenen Tasche noch folgendes selber finanzieren muss:

- alle Investitionen für Büroräume, Mobiliar, Instrumente usw. inkl. die entsprechenden Abschreibungen
- Entwicklungsarbeiten
- alle Risiken (Ausfälle infolge Krankheit, Witterung, Unfall usw.)
- alle Sozialleistungen
- seine persönlichen Alters-, Krankheits- und Unfallvorsorge usw. usw.

Ein gewisses Einkommensgefälle zwischen privaten Büroinhabern und staatlichen Funktionären ist somit ohne jeglichen Zweifel gegeben, es sollte aber ein bestimmtes Mass nicht übersteigen.

Dieses Mass sollte vielleicht nicht emotional, sondern eben sachlich festgelegt werden.

Seine psychologischen Auswirkungen sind aber nicht zu unterschätzen.

In das Kapitel der Honorare bzw. der Haltung gehörte auch das wahrheitsgetreue Ausfüllen des Steuererklärungsformulars, ebenso

- Verzicht auf persönlichen Immobilienhandel, zum mindesten innerhalb seines beruflichen Wirkungskreises
- Anpassung des persönlichen Lebensstils an das Mass des Ortsüblichen und Tragbaren
- Wahrung anvertrauter Geheimnisse
- Speditive und sorgfältige Erledigung der erteilten Aufträge im Interesse der Auftraggeber
- Ehrenamtliche Mitarbeit in öffentlichen Ämtern.

Aber auch den Berufsverbänden ist eine wichtige Aufgabe übertragen:

- Durch die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten helfen sie ihren Mitgliedern den Anschluss an die technische Entwicklung nicht zu verlieren.
- Durch die Aufstellung, Überwachung und Durchsetzung strenger Standesregeln haben sie dafür zu sorgen,

dass ihre Mitglieder die Berufs-Ethik hochhalten. Schwere Verstöße gegen die Standesregeln sollten mit Ausschluss aus dem Berufsverband geahndet werden.

- Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit ist vermehrt über den Beruf des Ingenieur-Geometers zu informieren. Der Vermessingenieur sollte sich vom Vorurteil des Helfershelfers der Umweltzerstörer befreien können und in der öffentlichen Meinung als der Mann gelten, der der Umweltzerstörung und der Verschmutzung entgegtritt. Dies setzt voraus, dass jeder unserer Berufskollegen die Zusammenhänge zwischen unserer Tätigkeit und der Veränderung der Umweltsbedingungen erkennt, was gestützt auf das weiter oben Gesagte allerdings erwartet werden darf.

Schlussendlich glaube ich, dass auch der Staat an einem gesunden und starken freien Berufsverband interessiert ist.

Bildet doch der eben geschilderte ideale Ingenieur-Geometer auch den idealen Staatsbürger, an dem Vater Staat seine Freude haben sollte.

Anderseits soll dieser Staat als Verleiher des Patents oder der öffentlichen Bestellung, mit dem er Privaten amtliche Befugnisse verleiht, auch darüber wachen, dass er diese Rechte nur den Besten verleiht. Er soll auch nicht davor zurücktrecken, diese Rechte wieder zu entziehen, falls sich der Träger ihrer unwürdig erweist.

Zitat von Churchill:

«Manche halten den Unternehmer für einen räudigen Wolf, den man totschlagen müsse. Andere meinen, er sei eine Kuh, die man ununterbrochen melken könnte.

Nur wenige sehen in ihm ein Pferd, das den Karren zieht.»

Oder vielleicht: ... das mithilft, den Karren zu ziehen.

Es mag scheinen, dass ich mit meinen Anforderungen an den freierwerbenden Ingenieur-Geometer oder Vermessungs-Ingenieur sehr weit gegangen bin. Ich bitte aber zu bedenken, dass in unserer Zeit der freie Beruf immer stärkeren Anfeindungen ausgesetzt ist und dass er sich diesen Anfeindungen nur dann erfolgreich widersetzen kann, wenn er in Zukunft auch erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

Dass Ihnen das gelingen möge, sei mein Wunsch.

Adresse des Verfassers:
Walter Bregenzer, Eidg. Vermessungs-direktor, CH-3003 Bern